







I

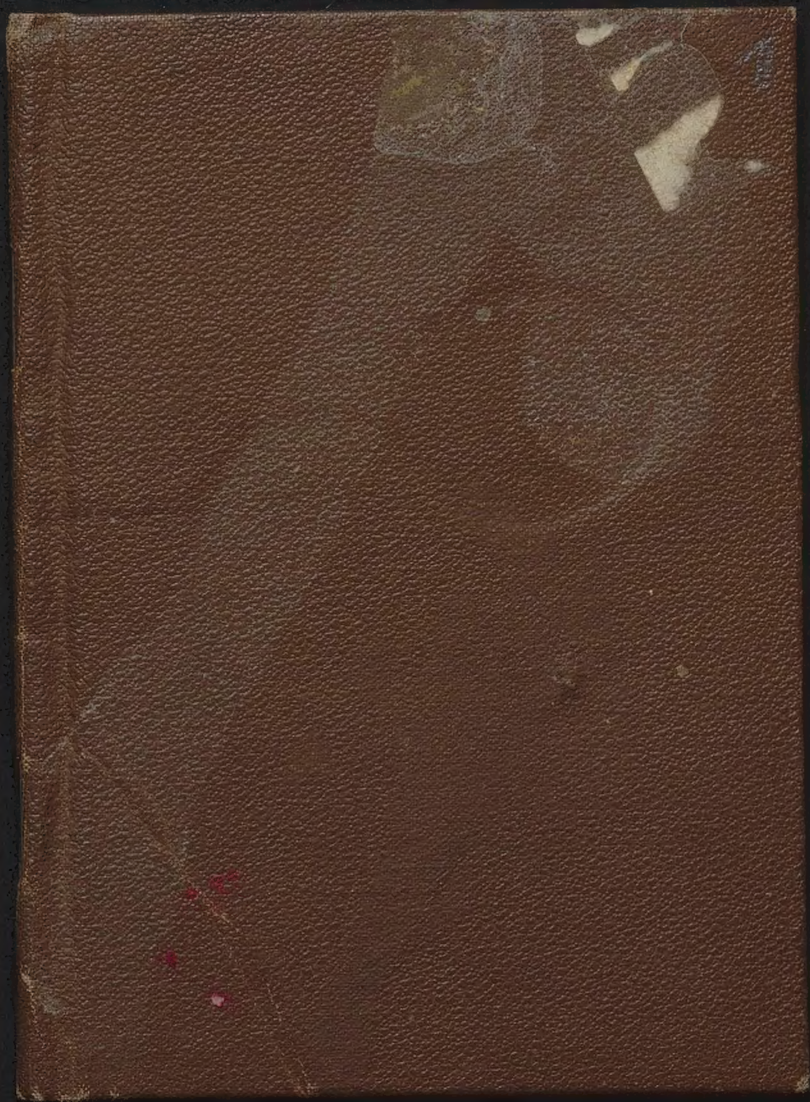
Rudolf Michał Ptaszewski

syn Mieczysława-Józefa i Regóny

z Cymblerów. –

Ur. 8/VIII 1870 r. w Krakowie.

+ 22/X/1920 r. w Krakowie. –



Kü

C

Affe

Aus

Deut



Militär-Paß.

Einjähr. Freiw. Unterkanonier

Rudolf Ritter Starzenski von Ostoja

Corps Artillerie Regiment, Kaiser

Franz Josef Nr. 8

Batterie Nr. 2

Assentjahrgang 1892 Grundbuchblatt-Nr. 18

Ausrüstungs-Station Graz

Charg

Name

Trupp
(An

Batte
(Tr
Div

Unter

Assent

Dauer

Heimatsberechtigt (zuständig) in

Zustä

Charge:	Einjährig freiwillig Unterkanonier		
Name:	Rudolf Ritter Starzewski v. Ostoja		
Truppenkörper (Anstalt):	Corps Artillerie Regiment No 8		
Batterie- (Train-) Division:	/		
Unterabtheilung	Batterie No 2		
Assentjahrgang:	1892	Los-Nr.: 20/2	
		Grundbuchblatt-Nr.:	18

Dauernd beurlaubt: bis zum Präsenz Dienstantritt 1/10. 1894

Heimatsberechtigt (zuständig) in		
	Ortsgemeinde:	Krakau
	politischer Bezirk:	Krakau
	Comitat:	/
	Land:	Galizien

Zuständiger Ergänzungsbezirk Nr.: 13

Geboren in	Ort:	Krakau
	politischer Bezirk:	Krakau
	Comitat:	/
	Land:	Galizien
	Jahr:	1870
Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf:		Rechtshörer
Hat besondere Merkmale:		/
Sprachen	Spricht	Deutsch und polnisch
	Schreibt	
Körpergröße in Centimeter:		1·72
Größenclasse der Fußbekleidung:		

Assentirt: am 29./4. 1892 als Einjährig Freiwilliger auf eigene Kosten.

Dienstpflicht: 10 Jahre im Heere
2 Jahre in der Landwehr

Aufschub des Präsenzdienst-Antrittes: 1./10. 1894

Uebertritt in die		
	Reserve:	/.
	Landwehr:	31./12. ~~1904~~ 1902

Berufsmäßige und besondere Ausbildung und Verwendung:

Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte; erhaltene Verwundungen:

Besitzt Tapferkeits- (Erinnerungs-) Medaillen und sonstige Auszeichnungen:

Prag, am 22. Oktober 189[illegible]

K.u.K. CORPS-ARTILLERIE-REGIMENT KAISER FRANZ JOSEF No 8.



[illegible] Oberst

Aerztlich untersucht und

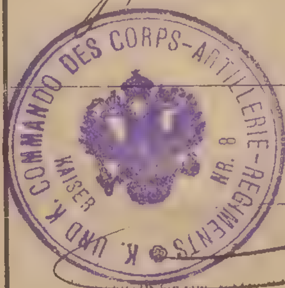
Zusätze zu den Personal-Notizen, über nachgefolgte Dienstleistungen und über Aufenthaltveränderungen.

L. 49 ZGŁOSIŁ / ~~WYMELDOWAŁ~~ SIĘ DO pobytu.
MAGISTRAT STOŁ. KRÓL. MIASTA
KRAKOWA 7/1 93. [signature]

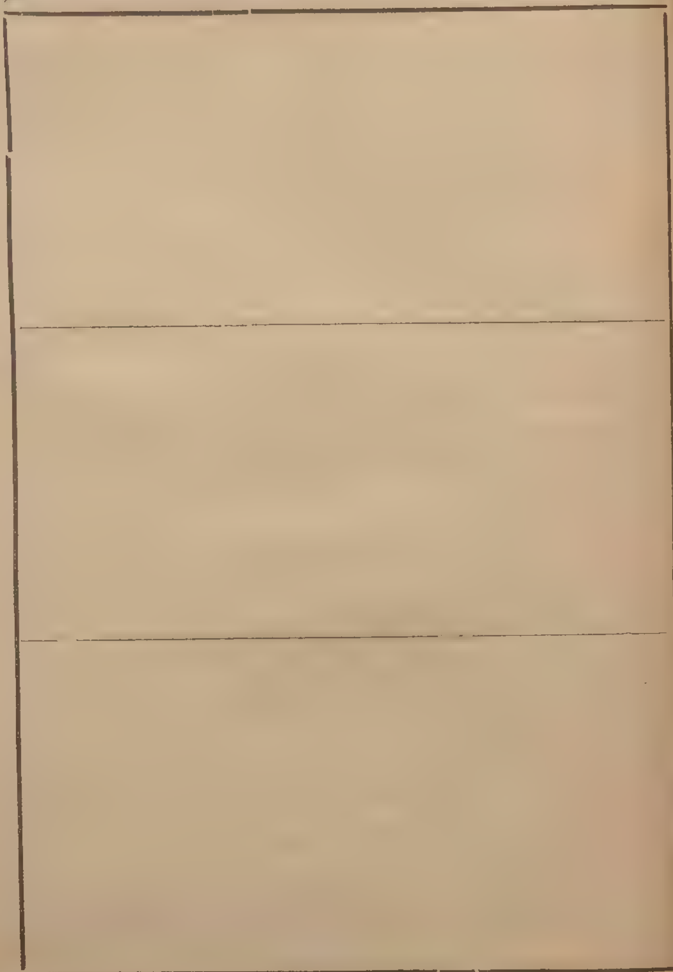
[illegible] CONTROLS-VERSAMMLUNG
in KRAKAU [illegible] am 20/10.93

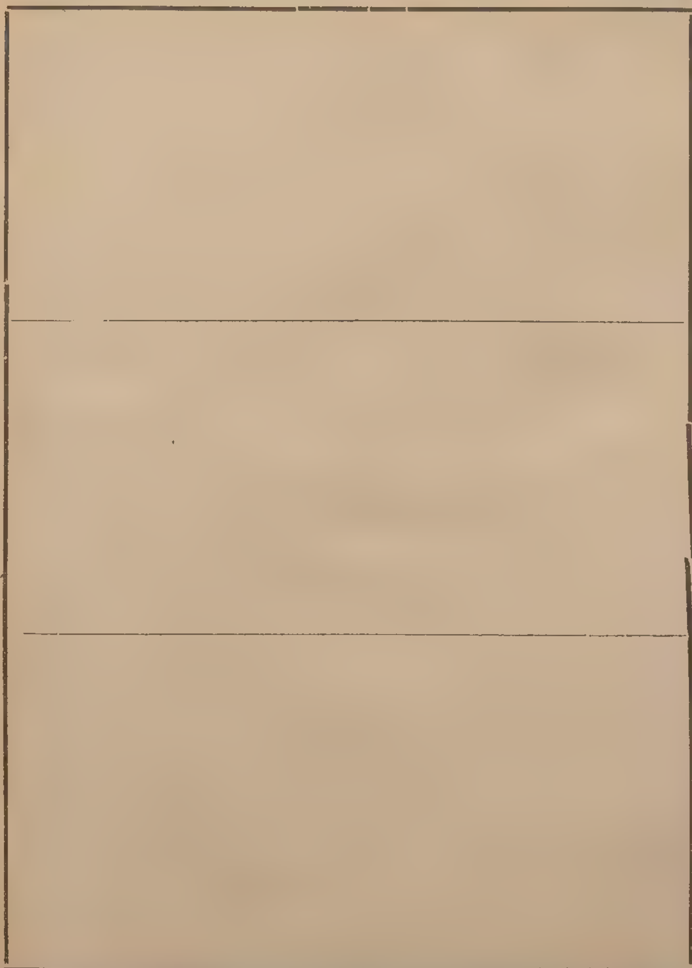
N: 2059 A. [signature]
Transferirt mit 20. Jän-
ner 1 zum Corpsar-
tillerie-Regimente
N: 1 zufolge Reichs-
Kriegs-Ministerial-

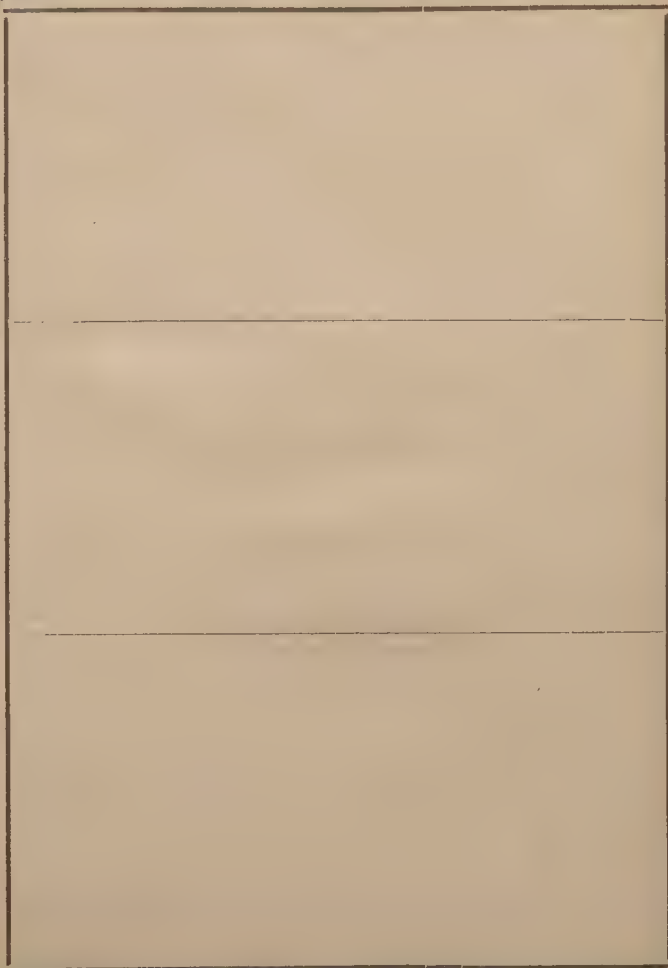
Erlasses A: 2, Nr. 7066
vom 20. September 1894
Prag, am 22. September 1894

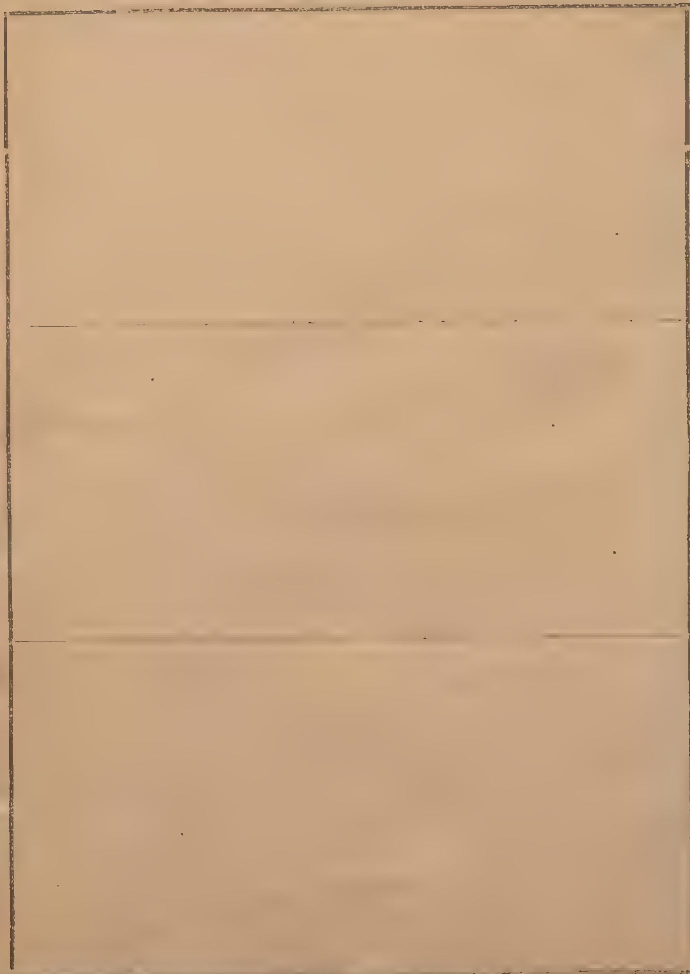


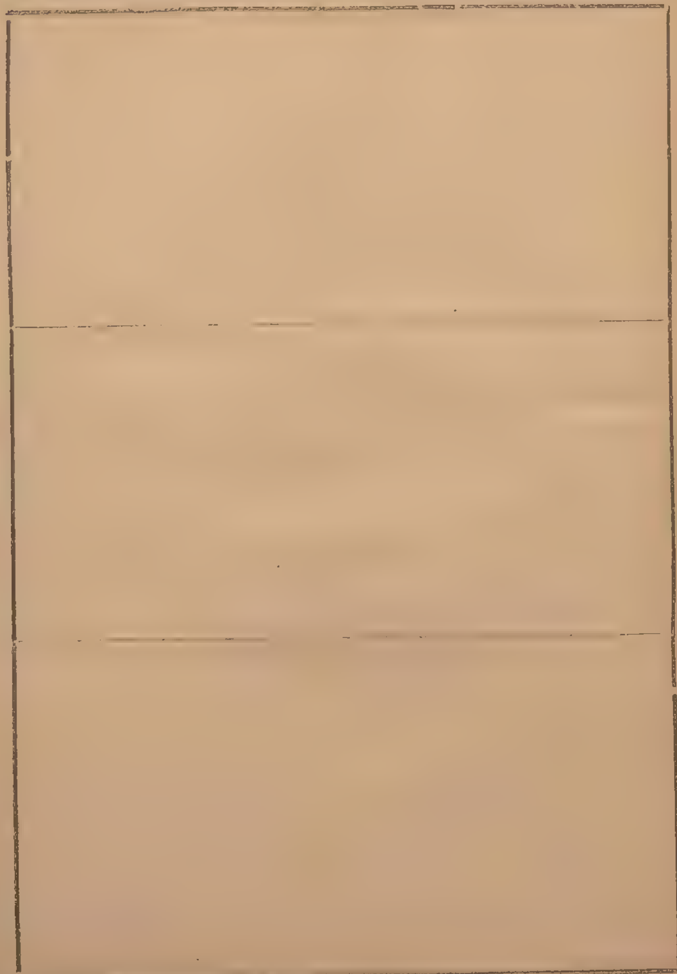
[illegible]

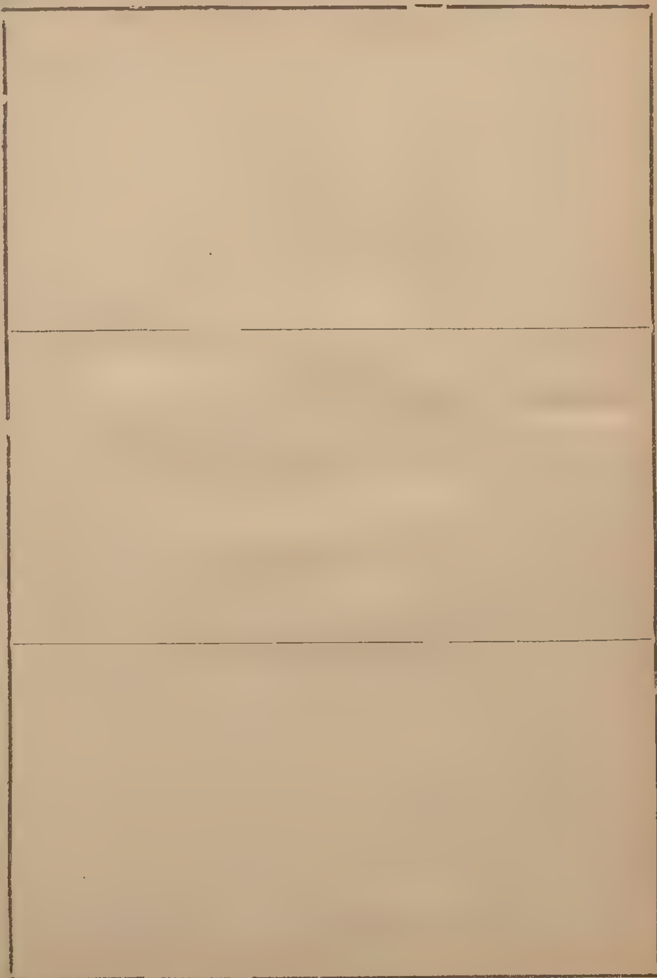


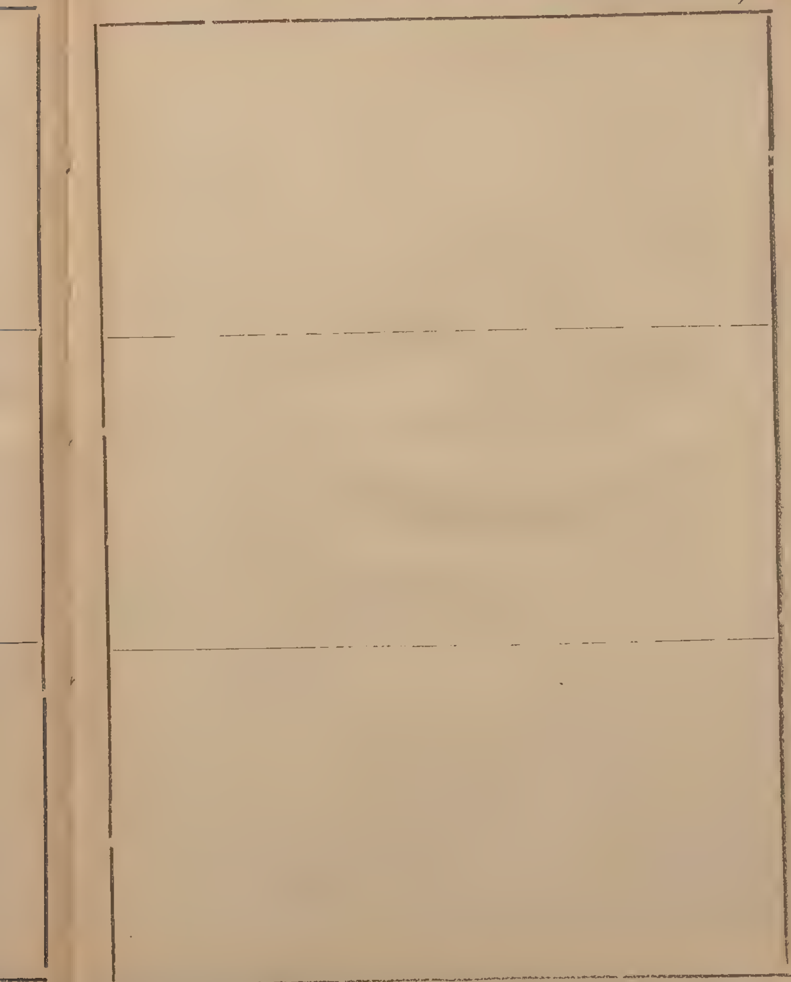


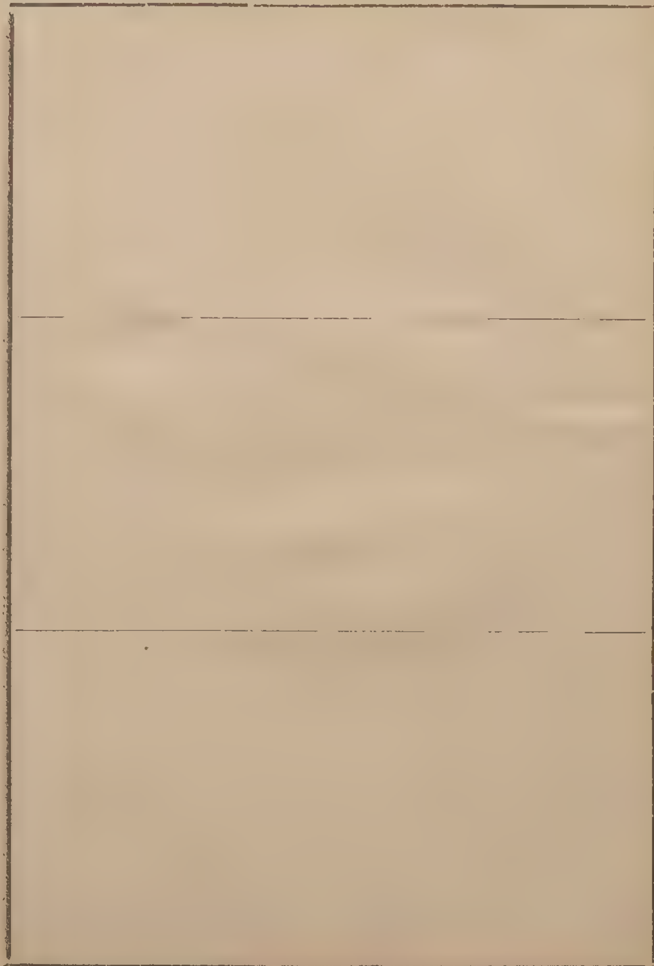












Ist zu weiteren Eintragungen kein Raum mehr vorhanden, so sind von dem zur Eintragung Berufenen, je nach voraussichtlichem Bedarfe, mehrere Blätter einzunähen, fortlaufend zu numeriren und die Enden des Bindfadens mit dem Amtssiegel anzusiegeln.

Belehrung.

Im allgemeinen.

1. Der Militär-Paß dient dem nicht activen Soldaten als Ausweis über sein Militär-Verhältniß und als Beweismittel, daß er den Melde-Vorschriften nachgekommen ist.

Der Militär-Paß ist vom Eigenthümer persönlich in gesicherter Verwahrung zu halten und bei jeder Meldung dem Gemeindevorsteher vorzuzeigen.

Der Soldat darf weder eine Abänderung des Militär-Paßes selbst vornehmen, noch die Abänderung desselben durch einen Unberufenen gestatten; geschah dies dennoch, so hat er es der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes unter Vorlage des Paßes schriftlich oder mündlich zu melden.

Verliert der Soldat den Militär-Paß oder wird der Paß in einer Weise beschädigt, daß er seinem Zwecke nur ungenügend entspricht, so hat sich der Soldat wegen Erhalt eines anderen Passes sogleich mündlich oder schriftlich an die politische Bezirksbehörde des Aufenthaltortes zu wenden, und gleichzeitig dem Beköstigungspreis des Militär-Paßes zu erlegen.

Der Militär-Paß kann nicht als Reiseurkunde dienen, daher jeder Soldat für Reisen sich die erforderliche Reiseurkunde eventuell zu verschaffen hat.

2. Dem nichtactiven Soldaten ist das Tragen der Militär-Uniform nicht gestattet. Wird ihm beim Uebertritte in das nicht active Verhältniß eine Militär-Uniform gegeben, so darf er sich derselben nur bis zum Eintreffen in seinem Aufenthaltorte, dann bei einer Einrückung bedienen.

3. Dem nichtactiven Soldaten ist der Eintritt in freundländische Militär-Dienste nicht gestattet.

Unterordnung.

4. Der nichtactive Soldat untersteht in allen seinen bürgerlichen Verhältnissen, sowie auch in Straf- oder polizeilichen Angelegenheiten den Civil-Gerichten und Behörden, und nur in den aus der Wehrpflicht hervorgehenden, gesetzlich begründeten und für die Evidenthaltung erforderlichen Beschrenkungen den zuständigen Evidenzbehörden.

Alle Eingaben (Gesuche, Beschwerden) in militärischen Dienstangelegenheiten sind — insofern sie nicht bei der Controlversammlung vorgebracht werden — bei der zuständigen Bezirksbehörde einzureichen.

Die Ueberreichung derartiger Eingaben bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes unterliegt keinem Anstande.

Meldevorschrift.

5. Der nichtactive Soldat hat sich spätestens 14 Tage nach seinem Austritte aus der activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung, — der im nichtactiven Verhältnisse verbleibende Rekrut oder Ersatzreservist spätestens 14 Tage nach dem Tage der Einreihung beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes zu melden.

Der zeitlich beurlaubte Soldat, welcher in das nichtactive Verhältniß übertritt, hat diese Meldung 14 Tage nach Erhalt des Militär-Paßes zu erstatten.

6. Jede Veränderung des Aufenthaltortes hat der nichtactive Soldat vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher anzumelden, das Eintreffen im neuen Aufenthaltorte aber innerhalb 8 Tagen dem Gemeindevorsteher des letzteren Ortes anzuzeigen.

Ebenso ist jede Wohnungsveränderung im Aufenthaltorte dem Gemeindevorsteher spätestens 8 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

7. Bei Reisen im Inlande oder in das Ausland, welcher eine mehr als 14-tägige Abwesenheit zur Folge haben, ist der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben dem Gemeindevorsteher zu melden.

War beim Antritte der Reise nicht vorauszusehen, daß die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung nachträglich, und zwar längstens 14 Tage nach der Abreise zu erstatten.

Der nichtactive Soldat, welcher auf einem k. u. k. Kriegsschiffe contractlich aufgenommen wird, hat seine Ein- und Ausschiffung dem Gemeindevorsteher des Hafenortes zu melden.

8. Bei jeder Meldung zum Antritte einer Reise oder zum Aufenthalte im Auslande hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können.

Es hat jedoch die ihm aus der Unverläßlichkeit der Mittelsperson etwa erwachsenden nachtheiligen Folgen zu tragen.

9. Nimmt der nichtactive Soldat während der Reise in einem Orte einen 14-tägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem Gemeindevorsteher dieses Ortes zu melden.

10. Der Bezirksbehörde genau bekannte Personen, welche in Interesse ihrer Geschäfte häufiger oder plötzliche Reisen unternehmen müssen, können durch die zuständige Bezirksbehörde von derlei Meldungen (Punkt 7 und 9) enthoben werden, wenn sie dafür Sorge tragen, daß ihnen alle Befehle richtig zugestellt werden.

11. Die zur activen Dienstleistung, militärischer Ausbildung oder Waffenübung Einberufenen, haben sich vor dem Abgehen beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes zu melden.

12. Ein in Bosnien und der Herzegovina reisender oder dort sich aufhaltender nichtactiver Soldat hat alle vorbezeichneten Meldungen bei jener dortländigen Bezirksbehörde zu erstatten, in deren Amtsbereiche sein Aufenthaltort liegt. Ein im Lim-Gebiete sich Aufhaltender erstattet diese Meldungen bei dem etwa im seinem Aufenthaltorte oder diesem zunächst befindlichen Militär-Stations-Commando. Ist die Meldung beim Militär-Stations-Commando unthunlich" so hat sich der Betreffende nach Punkt 13 zu benehmen.

13. Der im Auslande sich aufhaltende oder reisende nichtactive Soldat hat die in den vorstehenden Punkten vorgeschriebenen Meldungen bei der etwa im Aufenthaltorte befindlichen k. und k. Vertretungsbehörde zu erstatten, sonst aber die zuständige Bezirksbehörde entweder unmittelbar oder durch die in der Heimat befindliche Mittelsperson von jeder Veränderung des Aufenthaltortes in Kenntniß zu setzen, damit ihm etwaige Befehle übermittelt werden können.

Ein nichtactiver Soldat, welcher keinem inländischen Gemeindeverbande angehört, erstattet diese Meldungen dem zuständigen Ergänzungsbezirks-Commando.

15. Alle Meldungen über Ankunft und Aufenthalt oder

Abreise sind mündlich zu erstatten, nur wo dies unthunlich ist, hat die Meldung schriftlich zu erfolgen.

Zum Beweise, daß eine Meldung erstattet wurde, muß dieselbe seitens der betreffenden Behörde im Militär-Paße ersichtlich gemacht werden.

15. Die Nichtbefolgung der Melde- und Evidenzvorschriften wird als Uebertretung von der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltortes bestraft.

Verehelichung.

16. Die dauernd beurlaubten Liniendienstpflichtigen — mit Ausnahme jener, welche als Lehramtszöglinge oder aus Familienrücksichten für die Zeit des Friedens beurlaubt sind, dann jener, welche in den letzten drei Monaten ihrer Liniendienstpflicht sich befinden — dürfen sich ohne Bewilligung ihres Standeskörpers nicht verehelichen.

Das bezügliche, vollständig belegte Gesuch ist nach Punkt 4 einzubringen. Wird die Heiratsbewilligung ertheilt, so ist die erfolgte Verehelichung bei Vorlage des Trauscheines zu melden.

17. Die Verehelichung eines nichtactiven Reservemannes, Ersatzreservisten und Angehörigen der Seewehr, er möge welcher Altersklasse immer angehören, ist mit Rücksicht auf die Wehrpflicht keiner Beschränkung unterworfen. Ein solcher Soldat bedarf daher zu seiner Verehelichung nicht der Bewilligung des Standeskörpers.

Bewilligung des Heimatsrechtes (der Zuständigkeit.)

18. Veränderungen und Erwerbungen des Heiratsrechtes (der Zuständigkeit) sind vom nichtactiven Soldaten der zuständigen Bezirksbehörde anzuzeigen.

Einrückung zur activen Dienstleistung.

19. Die Einrückung eines nichtactiven Soldaten zu irgend einer Militär-Dienstleistung ist von der amtlichen Einberufung, bei freiwillig sich meldenden von der Bewilligung des Standeskörpers abhängig.

20. Die Einberufung zur activen Dienstleistung erfolgt im Frieden und bei einer theilweisen Mobilisirung mittels Einberufungskarte, im Falle einer allgemeinen Mobilisirung mittels öffentlicher Kundmachung.

21. Durch die Einberufungskarte wird der Einberufener entweder zum sogleichen Einrücken oder zum Erscheinen an einem bestimmten Tage verpflichlet.

22. Wird im *Frieden* der Einberufene zum sogleichen Einrücken angewiesen, so ist ihm zur Regelung seiner häuslichen Verhältniße und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eine 48-stündige Verzugsfrist gestattet. Er hat alsdann unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken.

Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung melden. Die Einrückung kann unter den vorerwähnten Bedingungen auch bei den Ergänzungsbezirks-Commanden im Occupationsgebiete, dann von einem in Süd-Dalmatien und in dem angrenzenden Theile des Occupationsgebietes sich Aufhaltendem beim Platz-Commando in Ragusa oder in Cattaro erfolgen.

23. Bei der anläßig einer *Mobilisirung* erfolgenden Einberufung hat der Soldat spätestens nach Ablauf der ihm zur Ordnung seiner häuslichen Angelegenheiten und Erstattung der Abmeldung beim Gemeindevorsteher eingeräumten 24-stündigen Verzugsfrist zur activen Dienstleistung einzurücken. Diese Frist wird bei einer allgemeinen *Mobilisirung* vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Mobilisirungs-Kundmachung in der Aufenthaltgemeinde; bei einer *theilweisen* Mobilisirung vom Zeitpunkte der Zustellung der Einberufungskarte an gerechnet.

Auf der ersten Seite des Militär-Paßes ist die Ausrüstungs-Station angegeben. Ob der Soldat unmittelbar in diese Station oder aber zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes einzurücken hat, ersieht er bei einer allgemeinen Mobilisirung aus der mittels Anschlag veröffentlichten Kundmachung.

Bei einer theilweisen Mobilisirung hat der Soldat in die in der Einberufungskarte angegebene Station unmittelbar einzurücken. Ist es ihm aber wegen Unkenntniß der Reiseroute oder aus sonstigen Gründen nicht möglich, unmittelbar dahin einzurücken, so hat er sich beim Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes zur Präsentirung zu melden.

24. Jeder anläßig einer Mobilisirung zur activen Dienstleistung Einberufene hat den Anspruch auf die Benützung der Eisenbahnen und Dampfschiffe auf Rechnung des Staatsschatzes.

Zu diesem Behufe wird jeder Einrückende, der diese Verkehrsanstalten benützen kann, bei der Abmeldung vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes eine Fahranweisung, und wenn er einen Militär-Paß nicht in Händen haben sollte, überdies einen Beglaubigungsschein erhalten.

Der Einrückende hat diese Documente, und bei der Einberufung mittels Einberufungskarte auch letztere, dem Cassa-Beamten der betreffenden Eisenbahn- (Dampfschiff,) Station vorzuweisen.

25. **Der im Occupationsgebiete sich Aufhaltende hat zum** nächsten Ergänzungsbezirks-Commando des Inlandes einzurücken, wo er nach den diesfalls allgemein geltenden Bestimmungen behandelt wird. Er erhält vom Gemeindevorsteher des Aufenthaltortes keine Fahranweisung, doch wird ihm auf Grund des vorzuweisenden Militär-Passes und eventuell der Einberufungskarte vom Kassa-Beamten der betreffenden Eisenbahnstation eine Fahrkarte erfolgt, welche ihn zur unentgeltlichen Fahrt in eine der Ergänzungsbezirks-Commando-Stationen Esseg und Agram, beziehungsweise **nach Metković berechtigt.**

In letzterem Orte erhält der Ankommende vom dortigen Militär-Stations- (Etapen-) Commando eine Anweisung zur Fahrt in die Ergänzungsbezirks-Commando Station Spalato.

26. Der im Auslande abwesende nichtactive Soldat ist verpflichtet, sobald es in der Oeffentlichkeit bekannt wird, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve verfolgt ist, unverweilt in die Heimath zurückzukehren, und zwar ohne eine besondere Einberufung abzuwarten.

Im übrigen ist der im Auslande Abwesende verpflichtet, dafür vorzusorgen, daß ihm durch die bestellte Mittelsperson die etwa angeordnete allgemeine Mobilisirung in gesicherter Weise sofort mitgetheilt werde.

Die aus dem Auslande Einrückenden können sich um Erhalt einer Fahranweisung bei dem der betreffenden Grenze zunächst gelegenen Ergänzungsbezirks-Commando melden.

27. Der Einberufene ist verpflichtet, bis an den Ort, wo er militärisch bekleidet und ausgerüstet wird, in seinen eigenen Kleidern einzurücken und die etwa bereits erhaltenen Proprietäten mitzubringen.

28. Die Einrückung des Einberufenen muß unter allen Umständen erfolgen, es wäre denn, daß durch ein ärztliches Zeugniß, unter genauer Angabe des Krankheitszustandes, die Transportunfähigkeit, des Betreffenden nachgewiesen würde. Dieses Zeugniß ist — wenn sich der Einberufene in einem Garnisonsorte des Heeres (Kriegsmarine, Landwehr) aufhält — von einem Militär-(Landwehr-) Arzte auszustellen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstehers.

Derjenige, welcher nicht rechtzeitig einrückt und die Verspätung nicht grundhältig zu rechtfertigen vermag, wird nach Maßgabe des Versäumnisses und der Umstände, unter welchen die Einberufung erfolgte, mit aller Strenge im Disciplinarwege bestraft, oder der strafgerichtlichen Verhandlung überantwortet.

Militärische Ausbildung der Ersatzreservisten, der für die Zeit des Friedens dauernd Beurlaubten und der Lehramtszöglinge.

29. Der Ersatzreservist, der aus Familienrücksichten für die Zei des Friedens dauernd Beurlaubte, sowie der dauernd beurlaubte Lehramtszögling werden durch acht Wochen militärisch ausgebildet und hiezu mittels Einberufungskarte einberufen.

Die Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes sind von der militärischen Ausbildung enthoben; die Lehramtszöglinge, Lehramtscandidaten, Unterlehrer und Lehrer werden dieser Ausbildung zur Zeit der Ferien unterzogen.

30. Ein Aufschub der militärischen Ausbildung ist nur in Krankheits- und in sonstigen außerordentlichen Fällen zulässig. Das Gesuch um Aufschub ist zeitgerecht einzubringen. Demselben ist der Militär-Paß und das ärztliche Zeugniß (Punkt 28.,) beziehungsweise die Bestätigung der politischen Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit des Aufschubes der Ausbildung beizulegen.

31. Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar zu dem in der Einberufungskarte angegebenen Ergänzungsbezirks-Commando einzurücken.

Ist jedoch der Aufenthalt des Einberufenen nicht im Bereiche des Ergänzungsbezirks-Commandos, zu welchem er einzurücken hat, und von demselben entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzunzsbezirks-Commando zur Präsentirung zu melden.

Waffenübungen der Reserve und Ersatzreserve.

32. Jeder Reservemann und Ersatzreservist ist zu drei Waffenübungen in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen verpflichtet.

33. Jede Einberufung eines Reservemannes oder Ersatzreservisten zur Ergänzung des Heeres (Kriegsmarine) auf den Kriegsstand zählt demselben dann als eine Waffenübung, wenn er beim Truppenkörper zu welchem er einzurücken hatte, thatsächlich in die Dienstleistung getreten ist.

Jede Beziehung eines Reservemannes zur ausnahmsweisen activen Dienstleistung im Frieden zählt je nach der Dauer derselben als eine, zwei oder drei Waffenübungen.

34. In jedem Jahre wird die Mannschaft des 2., 4. und 6. Jahrganges der Reserve zur Waffenübung eingezogen.

Die Ersatzreservisten werden zu den Waffenübungen im 3., 5. und 7. oder im 5., 7. und 9. Dienstjahre einberufen.

Für Cadeten und gewesene Einjährig-Freiwillige bestehen besondere Bestimmungen.

35. Von den Waffenübungen sind die Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes, dann jene Reservemänner der Kriegsmarine, welche die vierjährige Liniendienstpflicht activ zurückgelegt haben, endlich die bei der Gendarmerie dienenenden Soldaten ausgeschlossen.

36. Eine Enthebung von der Waffenübung des Jahres, in welchem ein Soldat waffenübungspflichtig ist, sowie eine Verlegung der Waffenübung auf eine spätere Periode desselben Jahres kann bewilligt werden:

a) Kranken, wenn sie ein ärztliches Zeugniß (Punkt 28) vorlegen;
b) denjenigen, bei welchen so rücksichtswürdige Familienverhältnisse obwalten, daß ihre Anwesenheit bei Hause auch während der kurzen Zeit der Waffenübung dringend geboten erscheint;
c) den im Auslande bleibend Ansässigen, wenn deren Reise bis zum nächstgelegenen Truppentheile ihrer Waffe nur mit großem Aufwande an Zeit und mit für den Betreffenden unerschwinglichen Kosten bewerkstelligt werden kann;
d) im Falle dringender oder längerer Geschäftsreisen in das Ausland oder zur See;

e) denjenigen, welche in einem außereuropäischen Lande — mit Ausnahme der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres — sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. d. gl. erworben haben; endlich

f) in sonstigen außerordentlichen Fällen.

Die gehörig belegten Gesuche sind zeitgerecht, wenigstens aber 14 Tage vor dem Beginne der Waffenübung — insofern sie nicht später eingetretene Hindernisse betreffen — einzureichen; **denselben ist der Militär-Paß anzuschließen.**

37. Die Einberufung erfolgt mittels Einberufungskarte.

Der Einberufene ist verpflichtet, unmittelbar in den in der Einberufungskarte angegebenen Einrückungsort und zu dem darin bezeichneten Heereskörper einzurücken, und die etwa bereits erhaltenen **Proprietäten mitzubringen.**

Ist jedoch der Heereskörper, zu welchem er einberufen wurde, außerhalb des Ergänzungsbezirkes, in welchem sich sein Aufenthaltort befindet, und von dem letzteren entfernter gelegen, als das Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes, so kann er sich bei diesem Ergänzungsbezirks-Commando zur Präsentirung melden. Hiebei hat er sein Abgehen aus dem Aufenthaltorte derart einzurichten, daß er ungeachtet der Präsentirung beim Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes rechtzeitig an seinem Bestimmungsorte eintrifft.

Derjenige, dessen Aufenthaltort von dem Truppentheile, zu welchem er zur Waffenübung einberufen wurde, über 150 km. entfernt ist, hat — wenn das Gegentheil nicht besonders angeordnet wird — dieselbe bei dem nächstgelegenen Truppentheile der betreffenden Waffe in der für diesen festgesetzten Waffenübungs-Periode mitzumachen und zum Ergänzungsbezirks-Commando seines Aufenthaltortes einzurücken.

38. Jede ungerechtfertigte Verspätung bei der Einrückung wird bestraft; der Betreffende hat überdies die Zeit der Verspätung nachzutragen, eventuell die Waffenübung in der nächsten Uebungsperiode mitzumachen.

Controlversammlung.

39. Zu der Controlversammlung ist jeder nichtactive Soldat zu erscheinen verpflichtet.

Ausgenommen sind:

a) die Candidaten und Zöglinge des geistlichen Standes;

b) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind, die militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben;

c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung eingerückt waren und krankheitshalber oder behufs Superarbitirung wieder in das nichtactive Verhältniß rückversetzt wurden;

d) die mit Certificat betheilten dauernd beurlaubten Unteroffiziere, welche auf öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind;

e) die in Straf- und Untersuchungshaft Befindlichen, dann die bedingt in Freiheit gesetzten Sträflinge;

f) die mit Seereise-Bewilligungen oder mit Auslands-Reisepässen Betheilten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden;

g) die zur Zeit der Controlversammlung bei der Gendarmerie Dienenden;

h) die Dauernd-Beurlaubten und Ersatzreservisten in dem Jahre, in welchem sie assentirt wurden.

40. Vom Erscheinen bei der Controlversammlung können enthoben werden:

a) die im Auslande bleibend Ansäßigen;

b) Kranke, auf Grund eines vom Gemeindevorsteher bestätigten Zeugnisses;

c) Controlpflichtige, bei glaubwürdig nachgewiesenen äußerst dringenden und aufschiebbaren Familien- oder persönlichen Verhältnissen, z. B. wegen schwere Erkrankung oder Todesfall im häuslichen Kreise (Familie im engeren Sinne) u. d. gl.

d) Controlpflichtige, bei Geschäftsreisen, welche nachgewiesenermaßen keinen Aufschub gestatten und

e) Schifffahrttreibende während der Ausübung ihres Gewerbes.

Die bezüglichen entsprechend belegten Gesuche sind rechtzeitig einzureichen; die Richtigkeit der angegebenen Enthebungsgründe muß von der Gemeinde und von der politischen Bezirksbehörde bestätigt sein. Jedem Enthebungsbesuche ist der Militärpaß zuzulegen.

Wenn um die Enthebung wegen Kürze der Zeit nicht rechtzeitig angesucht werden konnte, so ist das die Verhinderungsgründe nachweisende, amtlich bestätigte Zeugniß durch den Gemeindevorsteher auf dem Controlplatze beizubringen.

41. Die zu den Controlversammlungen verpflichteten Mannschafts-Kategorien, sowie die Controlorte und Tage, die Stunden des Beginnes der Amtshandlungen, dann die Gemeinden, aus welchem die nichtactiven Soldaten zu erscheinen haben, werden durch öffentlichen Anschlag oder in anderer ortsüblicher Weise wenigstens 14 Tage vorher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

42. Der nichtactive Soldat hat der Controlversammlung eines bleibenden Aufenthaltortes beizuwohnen; nur der zur Reise abgemeldete Controlpflichtige kann an der Controlversammlung seines zeitlichen Aufenthaltortes theilnehmen.

43. Zu der Controlversammlung ist der Militär-Paß mitzubringen.

Der nichtactive Soldat erscheint auf dem Controlplatze in bürgerlicher Kleidung; Waffen, Stöcke u. s. w. sind vor Beginn der Versammlung abzulegen, das Rauchen während derselben ist nicht gestattet.

44. Derjenige, welcher der Controlversammlung im Aufenthaltorte nicht beigewohnt hat — und vom Erscheinen bei derselben nicht gänzlich enthoben wurde — ist verpflichtet, an dem festgesetzten Tage zur Nachcontrole in der Ergänzungsbezirks-Commando-Station des Aufenthaltortes zu erscheinen und unterliegt überdies, insofern er sich nicht zu rechtfertigen vermag, der militärischen Bestrafung.

In gleicher Weise wird jener behandelt, welcher bei der Nachcontrole nicht erschienen ist.

—



K. K. Landsturmbezirkskommando Nr. 16 in Krakau

C. k. Komenda okręgu pospolitego ruszenia Nr. 16 w Krakowie



Rudolf Starzewski Ritter von Ostoja geboren im Jahre 1870 zu Krakau, politischer Bezirk Magistrat, Land Galizien, heimatberechtigt in Krakau, politischer Bezirk Magistrat, Land Galizien, hat im Heere ~~(in der Kriegsmarine)~~ bei dem 1 Feldhaubitzregimente durch 2 Jahre, 1 Monate, 3 Tage, ferner bei dem Landwehr ~~(Landesschützen)~~ .... durch ...... Jahre, ... Monate, ... Tage, zuletzt als Einj. freiw. Kanonier treu, tapfer, ehrenhaft gedient ~~(d. Feldzug .... mitgemacht, während de...selben ...... Verwundung ...... erhalten und ist wegen seiner in de ...... Gefechte ...... bei ...... bewiesenen Tapferkeit mit ...... ausgezeichnet worden).~~

~~Derselbe ist berechtigt, ... zu tragen.~~

Nachdem der Genannte auch der Landsturmpflicht mit 31. Dezember 1912 vollkommen genügt hat, wird ihm diese Urkunde erteilt.

Krakau, am 31ten Dezember 1912

K. k. Landsturmbezirkskommandant:

Rudolf Starzewski Ritter v. Ostoja urodzony w roku 1870 w Krakowie, powiecie politycznym Magistrat, kraju Galicyi, przynależny do Krakowa, w powiecie politycznym Magistrat, kraju Galicyi, służył w wojsku ~~(w marynarce wojennej)~~ przy 1 pułku polnych h. ...... przez ...... lat, ... miesięcy, ... dni, następnie przy ...... obrony krajowej ~~(strzelców krajowych)~~ przez ...... lat, ... miesięcy, ... dni, w ostatnim czasie jako jednoroczny ochotnik kanonier wiernie, walecznie, honorowo ~~(brał udział w wypraw ...... wojenn ...... podczas któr ...... doznał zranienia i został za waleczność okazaną w bitw ...... pod ...... odznaczony ......)~~

~~Tenże ma prawo nosić ......~~

Ponieważ wyżej wymieniony z dniem 31. grudnia 1912 uczynił w zupełności zadosyć także powinności służenia w pospolitym ruszeniu, przeto wydaje się mu dokument niniejszy.

Kraków, dnia 31go grudnia 1912.

C. k. komendant okręgu pospolitego ruszenia:



[illegible signature]

Muster 8. Deutsch-polnisch.

Aufgelegt i. J. 1911.

Wydziałowi Va Magistratu

polecam wydawać bezzwłocznie wyciąg urzędowy z księgi stawczej

Kraków 7. listopada 1914

Prezydent miasta

w z. [illegible]

Land: Galizien.
Stellungsbezirk: Kraków — Magistrat.
Stellungsort: Kraków — Stadt.

Auszug aus der Stellungsliste
Geburtsjahr 1870

Ergänzungsbezirk: Kraków.
Landwehrergänzungsbezirk: Kraków.

Heimatsgemeinde und laufende Zl. in ihrem Verzeichnisse	Los Nro	Zu- und Vorname des Stellungspflichtigen auch sonstiger Beiname	a) Geburts-Jahr u. Tag b) Geburtsort c) Bezirk d) Land e) Religion f) Stand (ledig, verheiratet, mit oder ohne Kinder)	a) genossene Schulbildung b) musikkundig c) des Telegraphierenskundig	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	a) Zu- und Vorname des Vaters b) Familien- und Vorname der Mutter	Aufenthalt des Stellungspflichtigen
1	2	3	4	5	6	7	8
Magistrat Kraków	20½	Starzewski Rudolf	1870 Kraków r-kat. led.	VIII. Gymnasialklassen	Schüler	a) [illegible] b) Regina geb. [illegible]	Karmelicka 43.

Erhobene Ansprüche auf Begünstigungen in d. Erfüllung d. Dienstpflicht	der Stellung Tag und Jahr	Körpergrösse in Zentimetern	Beschluss rücksichtlich der Assentierung	Beschluss rücksichtlich der erhobenen Ansprüche auf gesetzlich zulässige Begünstigungen	Widmung und Einteilung	Anmerkung*)
9	10	11	12	13	14	15
I. Alterklasse						
	3/4 1891	173	Dzt. mindertauglich Schwach zurückstellen			
II. Alterklasse						
	28/4 1892	172	Tauglich ohne Gebr. Assentieren			
III. Alterklasse						
			[illegible] 1894 [illegible]			

Ambulante / Ständige Stellungskommission Kraków, am .... 19...

Für Unterschriften bestimmter Raum

Für die Richtigkeit des Auszuges

Magistrat der königl. Hauptstadt Kraków als politische Behörde I. Instanz

am 7 / 11 / 1914.

Unterschrift des Amtsvorstandes: [illegible]



***) Anmerkung:**

1) Die nach § 38 W. V. I. 1. Heft anzufertigenden Auszüge aus der Stellungsliste sind ausschliesslich nach diesem Muster genau nach dessen Format und Einteilung zu verfassen (vgl. § 57 und § 60 W. V. I. 1. Heft).

2) Das Ergebnis der Stellung ist in den Auszug aus der Stellungsliste in die dem Kalenderjahr entsprechenden Rubriken, bei höheren Alterklassen als der III. in den Rubriken der III. Alterklasse einzutragen, bei Stellungsrestanten ist dies ausdrücklich ersichtlich zu machen.

3) Bei Stellungen im Delegierungswege, ist wenn gleichzeitig auch ein Anspruch auf eine Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht erhoben wurde, der Auszug aus der Stellungsliste erst nach Eintragung der diesbezüglich erfolgten Entscheidung der delegierten Bezirksbehörde zu übersenden.

4) Bei allen Nachzustellenden ist von der zuständigen politischen Bezirksbehörde in der Rubrik „Anmerkung" der betreffenden Alterklasse einzutragen, ob sie von der Auswahl als „Überzählige" ausgeschlossen sind oder mit Vorbehalt der Widmung und Einteilung oder zufolge einer Begünstigung als Ersatzreservisten vorbehaltlich der Einteilung zu assentieren sind.

5) Die Stellungsauszüge, die wie die Stellungsliste zu unterfertigen sind, sind nach unmittelbar nach der Stellung wörtlich in die Stellungsliste erfolgten Übertragung des Ergebnisses der Stellung zu verwahren.

Druk Magistratu L. 372.

Auszug aus der Stellungsliste

Geburtsjahr 1870

25

K. k. Telegraphen-
Korrespondenz-Bureau
Wien.

WIEN, am 11. Juli 1917.

Z. 798.-

Mit Ermächtigung des k.k. Ministerrats-Präsidiums vom 10. Juli 1917, Z.1199/P.L., enthebe ich Euer Hochwohlgeboren auf Grund des von Ihnen am 3. Juli d.J. ausgesprochenen Dienstverzichtes von Ihrem Posten als Leiter der Krakauer Filialabteilung des k.k.Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus. Dieses Dienstverhältnis ist sohin mit heutigem Tage gelöst und wird Ihr Honorar mit Ende Juli d.J. eingestellt.

Bei diesem Anlasse spreche ich Euer Hochwohlgeboren für Ihre durch mehr als 13 Jahre als Leiter der Krakauer Filialabteilung unter schwierigen Verhältnissen geleisteten wertvollen Dienste den Dank und die Anerkennung aus.

Der k.k. Hofrat und Vorstand:

In Vertretung:



An Seine Hochwohlgeboren

den Herrn Rudolf Ritter von S t a r z e w s k i

in KRAKAU.

L. 83136/II/9.

OPŁATĘ 10 K ZŁOŻONO DO ART. 3017

RZECZPOSPOLITA POLSKA

REPUBLIQUE POLONAISE

LEGITYMACYA DO PODRÓŻY

PASSE-PORT

Imię i nazwisko
Nom et prénom } 8. Rudolf Starzewski

Zatrudnienie
Profession } Naczelny redaktor „Czasu"

Stałe miejsce zamieszkania
Domicile } Kraków.

Przynależność państwowa
Nationalité } Polska

Urodzony (a) w roku
Né le } 1870 à

Czas ważności
Valable } 6. (sześć miesięcy).

Miejsce na fotografię (odcisk palca)
Place pour la photographie ou pour l'empreinte du doigt

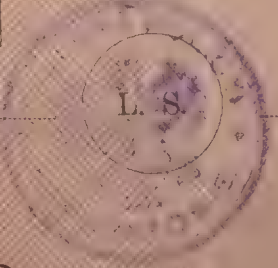


Stwierdzam urzędownie identyczność fotografii i własnoręczne umieszczenie podpisu (odcisku palca)
Je confirme l'identité de la photographie et de la signature, ou de l'empreinte du doigt

L. S.

Kraków, dnia 13 października 1919.

dnia
le 191



L. S.

(Własnoręczny podpis posiadacza)
(Signature du porteur)

Rudolf Starzewski

(Podpis)
(Signature)

OPIS OSOBY

DESCRIPTION

Wzrost / *Stature*	średni	*Oczy* / *Yeux*	niebieskie
Twarz / *Visage*	owalna	*Usta* / *Bouche*	proporc.
Włosy / *Cheveux*	c. blond,	*Nos* / *Nez*	

Szczególne znamiona / *Marque particulière*: ./. blizna koło ucha.

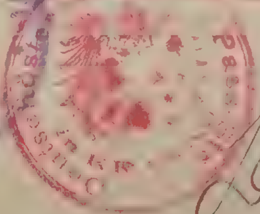
Cel podróży / *But de voyage*: sprawy zawodowe,

Miejsce, dokąd się udaje / *Lieu de déstination*: Austrya, i z powrotem

Z. 1552 Gebühr kr. 25 entrichtet
Gilt zur ein maligen Reise nach
Wien u. zurück

Giltig bis 15 [illegible] 1919
Krakau, am 15/10 1919
Der öst. V. Konsul:
[illegible signature]

L. p. 32523.
Zezwala [illegible] przejazd przez punkt graniczny Piotrowice
do Austrji
jednorazowo i z powrotem
[illegible] 31/11.-19.
18/10 - 19
[illegible signature]

15/XI

Číslo 33028. [illegible] *L 40*

Vidět, [illegible] územím

[illegible] státu do Vidně.

— a zpět —

Platno do *31 října* 1919.

Československý pasovní úřad

v Krakově, dne *18/10* 1919

Správce úřadu:



[illegible signature]

Duplikat.

L. 84864 / II / 19.

OPŁATĘ 10 K ZŁOŻONO DO ART. 3299.

RZECZPOSPOLITA POLSKA

REPUBLIQUE POLONAISE

LEGITYMACYA DO PODRÓŻY

PASSE-PORT

Imię i nazwisko / *Nom et prénom*: P. Rudolf Starzewski.

Zatrudnienie / *Profession*: Naczelny Redaktor „Czasu".

Stałe miejsce zamieszkania / *Domicile*: Kraków.

Przynależność państwowa / *Nationalité*: polska.

Urodzony (a) w roku / *Né le*: 1870. à

Czas ważności / *Valable*: 6. sześć miesięcy.

Miejsce na fotografię (odcisk palca)
Place pour la photographie ou pour l'empreinte du doigt

Stwierdzam urzędownie identyczność fotografii i własnoręczne umieszczenie podpisu (odcisku palca)
Je confirme l'identité de la photographie et de la signature, ou de l'empreinte du doigt

L. S.

L. S.

Kraków, dnia 24. październik 1919

dnia / *le* 191...

L. S.

(Własnoręczny podpis posiadacza)
(Signature du porteur)

Rudolf Starzewski

N. Z. 1

(Podpis)
(Signature)

[illegible signature]

OPIS OSOBY

DESCRIPTION

Wzrost / Stature	średni	Oczy / Yeux	niebieskie
Twarz / Visage	owalna	Usta / Bouche	proporc.
Włosy / Cheveux	c. blond	Nos / Nez	proporc.

Szczególne znamiona / Marque particulière: —

Cel podróży / But de voyage: sprawy zawodowe

Miejsce, dokąd się udaje / Lieu de déstination: Wiedeń, Graz, Sväling, Czechosłowacya i z powrotem.

34008.-

Piotrowice do Austryi i Czech jednorazowo i z powrotem

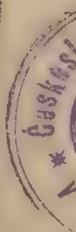
24/11. 19.

24/11. 19.



[signature]

General-podporucznik

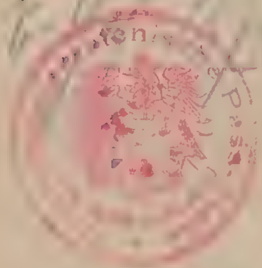


Gut zur ... maligen Reise nach

Wien u. zurück

Gültig bis 25. ... 19..

Krakau, am ... 19..



Der čs. V. Konsul

I. A.

Číslo 3/4179 Poplatek K 2.–

... do Vídně.

a zpět

Platnost 25 listopad 1919.

Česko... 25/11 ... 1919

v Krakově



1) K. k. Komenda okręgu posp. ruszenia nr 16 w Krakowie zwolnienie Rudolfa Starzewskiego ze służby wojskowej, Kraków dn. 31.XII.1912 r. z adnotacją na str. 4-tej z dn. 7.XI.1914 r. posp. prz. miejska Sare. –

2) Auszug aus der Stellungsliste Geburtsjahr 1870 Rudolfa Starzewskiego, – wydany przez: Magistrat der Königl. Hauptstadt Kraków z 7.XI.1914 r.

3) K. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureau Wien – L. 798 z dnia 11.7.1917 r. do Rudolfa Starzewskiego.

4) Legitymacja do podróży L. 83136/II/19 z dnia 17.10.1919 r. dla Rudolfa Starzewskiego, wydana przez Dyrekcję Policji, Kraków.

5) Legitymacja do podróży (duplikat) L. 84864/II/19 z dn. 24.X.1919 r. dla Rudolfa Starzewskiego wyd. przez Dyr. Policji, Kraków.

6) Książeczka wojskowa (Militär-Pass), Praga 22/9.1894 r.

7) 3 fotografie Rudolfa Starzewskiego, 1 fotografia z lat dziecinnych z bratem, 1 fotografia ~~[illegible]~~ z współpracownikami „Czasu” – pierwsza od prawej siostra R. Starzewskiego, Anna Starzewska.

